



PFERDEEINSTELLUNGSVERTRAG

zwischen

Pferdepensionsbetrieb Quintushof
Caroline Lenders
Quintushof
Weiler Brüggen 2-4
50169 Kerpen

und dem Einsteller

Name:

Straße:

PLZ, Wohnort:

Tel. (privat):

Tel. (weiterer Ansprechpartner):

wird folgender Vertrag geschlossen:

§1 Vertragsgegenstand

1. Für die Einstellung des Pferdes (Name:) _____
wird in dem Stallgebäude des Betriebes ein Stellplatz an den Einsteller vermietet.
2. Die Gewährung der Einstellung umfasst folgende Leistungen des Stallbesitzers:
 - a) Vermietung gemäß Absatz 1.
 - b) Lieferung von Einstreu (Einstreu durch Späne gegen Aufpreis), Heu und Kraftfutter dem Servicebuchungsformular entsprechend. Darüber hinaus wird jegliche Haftung für Folgeerkrankungen, die aus einer eventuellen Überfütterung entstehen (Kolik, Hufrehe, Kreuzverschlag etc.) seitens des Stallbesitzers kategorisch ausgeschlossen. Der Einsteller ist im Vorfeld über diese Gefahr aufgeklärt worden.
 - c) Benutzung der Anlage gemäß gesonderter Betriebsordnung auf eigene Gefahr.
 - d) pro Einstellplatz steht jedem Einsteller ein unentgeltlicher Sattelschrank in der Sattelkammer zu. Das Mieten eines zweiten Sattelschranks bei entsprechender Verfügbarkeit kostet monatlich 20€.
 - e) Sonstige Serviceleistungen (bspw. Deckenservice, Beinschutz, etc.) werden gem. Dienstleistungsliste gesondert abgerechnet.

§2 Vertragsdauer

1. Der Vertrag beginnt am _____ und läuft auf unbestimmte Zeit/ endet am _____ bzw. automatisch mit dem Tod oder dem Verkauf des Pferdes.
2. Ist der Vertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen, so kann er von beiden Seiten mit einer Kündigungsfrist von 1 (einem) Monat zum Monatsende gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Maßgeblich ist der Eingang des Kündigungsschreibens.
3. Der Vertrag kann ohne Einhaltung der Kündigungsfrist nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - a) der Einsteller mit einer Pensionszahlung länger als einen Monat im Rückstand ist,
 - b) der Einsteller die Betriebsordnung trotz Abmahnung wiederholt oder auch ohne vorherige Abmahnung schwerwiegend verletzt.

Der Einsteller muss sich ein Verhalten der Personen, die er mit dem Reiten seines Pferdes oder mit sonstigen, in den Bereich dieses Vertrages fallenden Verrichtungen beauftragt oder betraut hat, zurechnen lassen.

§3 Pflichten des Einstellers

1. Der Pensionspreis beträgt € _____ monatlich. Er ist jeweils im Voraus bis spätestens 5. des laufenden Monats auf das Konto des Stallbesitzers bei der

Volksbank Rhein-Erft-Köln eG
IBAN DE47 3706 2365 1000 7650 38

zu zahlen.

2. Verspätete Zahlungen des Pensionspreises berechtigt den Stallbesitzer eine Mahngebühr von € 10,00 je Mahnung zu erheben.
3. Vorübergehende Abwesenheit des eingestellten Pferdes (Turnierbesuch, Urlaub etc.) bis zu 2 Wochen befreit den Einsteller nicht von der Verpflichtung zur Zahlung des vollständigen Pensionspreises. Darüber hinaus wird der Einsteller nicht von der Entrichtung des Pensionspreises dadurch befreit, dass er durch einen in seiner Risikosphäre liegenden Grund an der Ausübung des ihm zustehenden Gebrauchsrecht verhindert wird.

Bei einer Abwesenheit des Pferdes von mehr als zwei Wochen reduziert sich der Pensionspreis auf eine monatliche Leerboxenmiete laut Vereinbarung.

Dies gilt nicht im Falle der Kündigung des Einstellervertrages.

4. Der Einsteller ist ohne Zustimmung des Stallbesitzers nicht befugt, ein anderes Pferd einzustellen, die Box einem Dritten zur Nutzung zu überlassen oder bauliche Veränderungen vorzunehmen.
5. Der zu dem Pferd gehörige Pferdepass ist dem Betrieb für die Dauer des Mietverhältnisses zu überlassen, da der Betrieb für diesen Zeitraum zum Halter des Pferdes wird. Mit Vertragsende bzw. für Transporte oder bei Bedarf wird der Pferdepass dem Besitzer unverzüglich wieder ausgehändigt.

§4 Aufrechnungsverbot und Pfandrecht

1. Der Einsteller kann gegenüber dem Pensionspreis mit einer Gegenforderung nicht aufrechnen.
2. Dem Stallbesitzer steht wegen aller ihm aus diesem Vertrag zustehenden Forderungen gegen den Einsteller ein Pfandrecht an den eingebrachten Sachen des Einstellers zu und er ist befugt, seine Ansprüche aus einem Erlös aus der Verwertung der eingebrachten Sachen zu befriedigen. Das eingestellte Pferd kommt den eingebrachten Sachen gleich. Die Befriedigung erfolgt nach den für das Pfandrecht geltenden Vorschriften des BGB.
Die Verkaufsberechtigung tritt 2 (zwei) Wochen nach Verkaufsandrohung gegenüber dem Einsteller, gerichtet an die dem Stallbesitzer zuletzt bekannte Anschrift, ein. Der Einsteller erklärt, dass das eingestellte Pferd und das Reitzubehör in seinem alleinigen Eigentum stehen und nicht mit Rechten Dritter belastet sind.

§5 Auskunftspflicht des Einstellers, Versicherung

1. Der Einsteller versichert, dass das Pferd nicht von einer ansteckenden Krankheit befallen ist oder aus einem verseuchten Stall kommt. Der Stallbesitzer ist berechtigt hierfür ggf. einen tierärztlichen Bericht auf Kosten des Einstellers zu verlangen bzw. erstellen zu lassen.
2. Der Einsteller weist dem Stallbesitzer vor der Einstellung den Abschluss einer auf das eingestellte Pferd bezogenen Tierhalterhaftpflichtversicherung, welcher auch die Haftung des Stallbesitzers als landwirtschaftlicher Tierhüter deckt, nach.
3. Diese Versicherung hat der Einsteller während der gesamten Dauer dieses Vertrages aufrechtzuerhalten. Der Einsteller stellt den Stallbesitzer oder von ihm beauftragte Personen von allen Ansprüchen Dritter frei, die diese wegen Tierhüterhaftung gegen den Stallbesitzer oder von ihm beauftragte Personen geltend machen.

- Haftpflichtversicherung nachgewiesen
 Haftpflichtversicherung nicht nachgewiesen

§6 Haftung des Einstellers

1. Der Einsteller hat für alle Schäden aufzukommen, die an den Einrichtungen des Stalles, den sonstigen Anlagen oder Gerätschaften des Betriebes durch ihn bzw. sein Pferd oder einem mit dem Reiten oder Pflegen seines Pferdes Beauftragten verursacht werden.
2. Der Einsteller erkennt an, dass er sich vom ordnungsgemäßen Zustand der Stallungen und Einrichtungen des Betriebes sowie der Weiden einschließlich der Weideeinzäunungen überzeugt hat und dass sich diese in vertragsmäßigen Zustand befinden. Auftretende Mängel sind vom Einsteller dem Betrieb sofort anzuzeigen.

§7 Tierarzt und Hufschmied

1. Der Stallbesitzer kann im Namen und auf Rechnung des Einstellers einen Tierarzt beauftragen, wenn die Hinzuziehung eines Tierarztes geboten erscheint oder eine einheitliche Behandlung (Wurmkur o.ä.) der eingestellten Pferde erforderlich ist.

2. Entsprechendes gilt für die Beauftragung eines Hufschmiedes.
3. Der Eigentümer des eingestellten Pferdes ist damit einverstanden, dass bei seiner Abwesenheit nach Absprache mit dem Tierarzt, dem Betriebsleiter oder einer von ihm beauftragten Person am Pferd lebenserhaltende Maßnahmen vorgenommen werden dürfen.

Die Kosten hierfür gehen zu Lasten des Eigentümers des eingestellten Pferdes.

§8 Sorgfaltspflichten und Haftung des Stallbesitzers

1. Der Stallbesitzer verpflichtet sich, das eingestellte Pferd mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Pflegers zu behandeln. Der Stallbesitzer haftet jedoch für Schäden am eingestellten Pferd oder an den eingebrachten Sachen nur im Falle von grober Fahrlässigkeit. Es ist ausdrücklich vereinbart, dass der Einsteller für alle etwaigen Ansprüche gegen den Stallbesitzer die volle Beweislast hinsichtlich aller anspruchsbegründeten Tatsachen hat.

§9 Sonstiges

1. Änderungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mündliche Vereinbarungen sind unwirksam.
2. Die Vertragsparteien haben keine mündlichen Nebenabreden getroffen.
3. Wenn eine Bestimmung des Vertrages unwirksam sein sollte, wird dadurch die Geltung des Vertrages im Übrigen nicht berührt, der Inhalt des Vertrages richtet sich dann nach den gesetzlichen Vorschriften.
4. Sonstige

§10 Gerichtsstand

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Kerpen.

Kerpen, den

(Stallbesitzer)

(Einsteller)